



# Elektronisches Amtsblatt 09/2025

vom 26.02.2025

## 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten des Kreistages Bautzen

Montag, 10.03.2025, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Information zur Kostenentwicklung der Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach dem SGB II  
*Drucksache DS 4/0005/25 zur Information*
4. Ergebnisse der Wohngeldreform 2023  
*Drucksache DS 4/0006/25 zur Information*
5. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten des Kreistages Bautzen

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

# Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Elsterheide

**Gemarkung, Flurstücke:**

Alle beteiligten Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens Tätzschwitz Ortslage,  
Verfahrensnummer 250301

**Anlass der Änderung:**

Bodenordnungsmaßnahmen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 27.02.2025 bis zum 26.03.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 18.02.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

# Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Stadt Kamenz

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Deutschbaselitz 2/1, 4/d, 6, 18, 19, 20/a, 21, 22/2, 23, 24, 26/2, 26/5, 26/6, 29/1, 30/4, 30/5, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/9, 32/10, 33/1, 34, 35, 36/4, 40/1, 41, 42, 43, 44/a, 56, 57, 58/2, 60/1, 61/7, 62, 64, 66/1, 69/1, 73, 75/1, 75/2, 78/2, 78/4, 79/a, 80/2, 80/4, 82/1, 85/3, 88/8, 88/9, 89/2, 90/3, 93/b, 94/2, 94/13, 97/3, 97/a, 99, 101/10, 103, 109, 113/3, 113/7, 113/9, 113/12, 115, 116/1, 117, 118, 119/6, 119/17, 119/18, 119/19, 132, 180/1, 180/2, 180/a, 180/g, 180/h, 180/i, 190/b, 192/1, 192/3, 192/b, 192/d, 194/a, 194/c, 194/d, 195/1, 195/2, 195/4, 195/5, 196/3, 196/5, 196/6, 197/9, 197/a, 197/b, 197/c, 197/11, 197/12, 197/13, 197/23, 197/25, 200/1, 200/2, 201/4, 201/5, 201/b, 201/c, 201/f, 201/g, 201/10, 201/11, 201/13, 201/18, 201/19, 201/20, 201/21, 201/31, 279/2, 279/3, 281/b, 286, 287/a, 356/1, 356/2, 359/2, 360/1, 362/1, 369/3, 369/5, 369/6, 369/8, 369/9, 369/10, 369/13, 369/23, 369/24, 457/1, 492/3, 492/4, 511/11, 512/1, 512/d, 525/b, 551/3, 577/a, 624/4, 624/8, 624/h, 624/23, 624/24, 625

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>2</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 27.02.2025 bis zum 26.03.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und**

---

<sup>2</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

**Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 24.02.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Neschwitz

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Neudorf/Neschwitz 4/1, 4/2, 6/3, 7, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 12, 12/a, 13, 14/a, 15/2, 15/c, 17, 18/1, 19/1, 21, 22/2, 23/11, 23/12, 24, 25, 26/1, 28, 31, 32, 33, 34, 35/2, 35/a, 36, 37, 38, 39/3, 39/4, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59/2, 59/3, 59/5, 59/a, 60/2, 60/4, 60/6, 60/7, 60/8, 60/a, 60/c, 61/2, 62/1, 63, 63/c, 63/d, 63/f, 63/g, 63/i, 63/13, 64, 65, 68/1, 69, 69/2, 69/3, 321/7, 345/4, 345/9, 358/4, 358/5, 358/9, 359/a
- Saritsch 5, 6, 7, 8/a, 9/3, 9/5, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 14/3, 18/2, 18/6, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 21/2, 21/5, 21/7, 23/10, 24, 25/a, 26, 27, 30, 32/2, 33/1, 33/2, 34, 41/8, 41/9, 43/a, 72/3, 72/9, 72/13, 72/14, 75, 76/b, 76/c, 76/d, 77/6, 77/8, 77/9, 148/6, 154/3, 154/a, 159/4, 197, 205, 220/3, 221/1, 221/2, 229/1, 233/3, 262, 287/1

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>3</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von

---

<sup>3</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 27.02.2025 bis zum 26.03.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 24.02.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer dauerhaften Waldumwandlung zur Vorfelderweiterung im Kaolintagebau Jeßnitz-Galgenberg in der Gemeinde Puschwitz**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024**

## **Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Umweltverträglichkeitspflicht zu einer dauerhaften Waldumwandlung zur Vorfelderweiterung im Kaolintagebau Jeßnitz-Galgenberg in der Gemeinde Puschwitz innerhalb der Gemarkung Jeßnitz**

Die Umwelt und Baustoffaufbereitung Neschwitz GmbH beantragte zur beabsichtigten Vorfelderweiterung innerhalb der bergrechtlich zugelassenen Haupt- oder Rahmenbetriebsplanfläche für den Kaolintagebau Jeßnitz-Galgenberg die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 1,2380 Hektar Wald.

Dabei wurde auch eine nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in engem Zusammenhang stehende dauerhafte Waldumwandlungsfläche von 1,0920 Hektar berücksichtigt, welche bereits 2012 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umwandlung genehmigt wurde.

Diese beiden Waldumwandlungsflächen überschreiten zusammen den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese Vorprüfung wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur beantragten Waldumwandlung über 1,2380 Hektar unter Berücksichtigung der 2012 genehmigten Waldumwandlung von 1,0920 Hektar durchgeführt (Gesamtwaldumwandlungsfläche 2,3300 Hektar).

Für die Gesamtwaldumwandlungsfläche wurde in der ersten Stufe der Vorprüfung festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vorliegen, betroffen ist ein archäologisches Kulturdenkmal (bronzezeitliche Grabfunde, eisenzeitliche Siedlungsreste [D-15940-03]).

Unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in Stufe zwei der Vorprüfung festgestellt, dass keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme der Gesamtwaldumwandlungsfläche zu erwarten sind.

Insbesondere erklärte das Landesamt für Archäologie Sachsen, dass durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung keine weiteren Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen des archäologischen Kulturdenkmals [D- 15940-03] gewonnen werden können. Einzig durch archäologische Grabungsarbeiten könnten weitere Erkenntnisse gewonnen und dann gesichert werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstraße 55, eingesehen werden.

Kamenz, den 28.01.2025

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete Dezernat 2

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2024 mit Beschluss 21/24 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Jahr 2025 beschlossen.

Die erforderliche Genehmigung der Landesdirektion Sachsen, als Rechtsaufsichtsbehörde, ist mit Bescheid vom 04.02.2025 (Az.: 20-2217/91/13) erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen werden in der Zeit vom 03.03.2025 bis zum 10.03.2025 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

- Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda  
Montag, Mittwoch, Freitag      08:30 Uhr – 13:00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag          08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Gemeinde Boxberg/O.L.  
Montag, Freitag                  09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag                          09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag                        09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Ebenso werden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen in der Zeit vom 03.03.2025 bis zum 10.03.2025 elektronisch unter

<https://zweckverband-lss.de/aktuelles/> öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Summen der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan, sowie dem Mittelzufluss und Mittelabfluss im Liquiditätsplan, jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Summe der Erträge gemäß dem Erfolgsplan:	1.370.321,00 EUR
Summe der Aufwendungen gemäß dem Erfolgsplan	1.370.321,00 EUR
Ergebnis der GuV	+/- 0,00 EUR

### Laufende Geschäftstätigkeit

Mittelzufluss = betriebliche Einzahlungen	1.365.821,00 EUR
Mittelabfluss = betriebliche Auszahlungen	1.335.576,00 EUR
Saldo (inkl. Zinsen)	30.245,00 EUR

### Neutrale Zahlungen

neutrale Erträge	0,00 EUR
neutrale Aufwendungen	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

### Investitionstätigkeit

Mittelzufluss = Einzahlungen aus Abgängen des AV	0,00 EUR
Mittelabfluss = Auszahlungen für Investitionen in d. AV	52.655,00 EUR
Saldo	- 52.655,00 EUR

### Finanzierungstätigkeit

Darlehensaufnahmen	0,00 EUR
--------------------	----------

Kapitaldienst	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

## **§ 2**

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt.

## **§ 3**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. V. m. Abschlussbuchungen (i. S. d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung seitens der Versammlung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 € je Kostenstelle gelten grundsätzlich als genehmigt.

## **§ 4**

Es werden keine Kreditermächtigungen festgelegt.

## **§ 5**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## **§ 6**

Die Verwaltungsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 350.196,37 EUR festgesetzt. Eine Investive Umlage wird nicht erhoben.

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsumlage der Zweckverbandsmitglieder ist der § 13 der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 21.06.2022 (SächsAbl. Nr. 32 vom 11.08.2022).

Die Verwaltungsumlage ist zum 30.08. des Haushaltsjahres fällig.

## **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Hoyerswerda, 06.02.2025

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 06.02.2025

Udo Witschas  
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen